

Herford, 17.10.2010

Dokumentation des Führerscheines

Die meisten unserer Arbeitsplätze befinden sich nicht mehr in unmittelbarer Nähe unseres Wohnortes. Um diese trotzdem zu erreichen, kann man in einigen Gebieten öffentliche Verkehrsmittel nutzen; meist ist man aber auf die eigenen Fortbewegungsmittel angewiesen. So wird der Kfz-Führerschein oft (Grund-) Voraussetzung zum Erreichen bestimmter Ziele.

Unternehmer nutzen diese zusätzliche Mitarbeiterqualifikation auch, sei es, um den Mitarbeiter mit seinem Privat-Pkw zur Einsatzstelle zu schicken oder um das Firmenfahrzeug von A nach B bewegen zu lassen. Diese Anweisungen zum Führen eines KFZ bedeuten, dass der Auftraggeber über das Vorhandensein der notwendigen Qualifikation Kenntnis hat.

§ 21 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG): Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer... als Halter eines Kraftfahrzeugs ... zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, der die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat.

Also muss der Führerschein dem Arbeitgeber im Original vorgelegen haben und als Kopie in der Personalakte dokumentiert sein.

Den Halter trifft die Pflicht, sich davon zu überzeugen, dass der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt (OLG Köln VersR 1969, 741).

Nun ist der Führerschein aber im Gegensatz zu anderen „lebenslangen“ Qualifikationen (Facharbeiterbrief, Meisterbrief, Diplom, etc.) nicht endlos gültig, auch ist nicht sichergestellt, dass der Inhaber jederzeit über dieses Dokument im Original verfügen kann. Das bedeutet für den Arbeitgeber eine regelmäßige Kontrolle.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil festgelegt, dass eine halbjährliche Kontrolle der Fahrerlaubnis reicht. Zusätzlich sollte sich der Mitarbeiter aber schriftlich verpflichten, den Verlust der Fahrerlaubnis unverzüglich seinem Arbeitgeber zu melden.

Die erforderliche Kontrolle kann regelmäßig nur dadurch erfolgen, dass der Halter oder sein Beauftragter den Führerschein im Original einsieht (BGH VRS 34, 354; OLG Hamm VM 1984, 68).

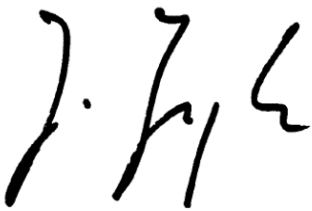
Die regelmäßige Kontrolle des im Original vorzulegenden Führerscheines und deren Dokumentation macht umso mehr Sinn, wenn man sich den Inhalt des folgenden Paragraphen anschaut.

§ 21 Abs. 2 StVG: Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen wird bestraft, wer ... als Halter eines Kraftfahrzeugs ... zulässt, dass jemand das Fahrzeug führt, obwohl der vorgeschriebene Führerschein ... sichergestellt oder beschlagnahmt ist.

Dieses gilt für vom Arbeitgeber beauftragte Fahrten, nicht für den Arbeitsweg. Aber wie definiert sich der Arbeitsweg in Ihrem Unternehmen? Ist es der Weg zwischen Unterkunft und Betriebsstätte (Verwaltung, Niederlassung) oder zwischen Unterkunft und Kundeneinsatz?

Für diese und weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gern persönlich oder in einem unserer Führungskräfte-Seminare zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Jungnitsch